

67 Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Filtertücher aus Menschenhaaren (Nr. 5911);
 - b) Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstoffwaren (Abschnitt XI);
 - c) Schuhe (Kapitel 64);
 - d) Kopfbedeckungen und Haarnetze (Kapitel 65);
 - e) Spielzeug, Sportgeräte und Karnevalsartikel (Kapitel 95);
 - f) Wedel, Puderquasten, Siebe aus Menschenhaaren (Kapitel 96).
2. Zu Nr. 6701 gehören nicht:
 - a) Waren, bei denen die Federn oder Daunen nur als Füllung oder Polsterung dienen, insbesondere Bettzeug der Nr. 9404;
 - b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn oder Daunen nur einfache Besätze oder Auspolsterungen sind;
 - c) Blumen, Blattwerk, Teile davon und daraus hergestellte Waren der Nr. 6702.
3. Zu Nr. 6702 gehören nicht:
 - a) Waren aus Glas (Kapitel 70);
 - b) Nachahmungen von Blumen, Blattwerk oder Früchten, aus Keramik, Stein, Metall, Holz usw., die durch Giessen, Schmieden, Behauen, Stanzen oder in anderer Weise in einem Stück hergestellt sind oder die aus mehreren Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben, Ineinanderstecken oder ähnliche Verfahren miteinander verbunden sind.